SPEZIELLE RICHTLINIE ZUR PRÜFUNG UND AUFSICHT DER MITTEL AUS DEM SOZIALFONDS (PRÜFRICHTLINIE-SF)

Die Richtlinie regelt die wesentlichen Grundlagen für die Aufsicht und Prüfung der Subjekt-, Projekt- und der Objektförderung aus Mitteln des Sozialfonds im Sinne des § 11 der Allgemeinen Richtlinie zur Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds und des § 11g der Speziellen Richtlinie des Sozialfonds zur Abwicklung von Förderungen und Leistungen. Soweit im Folgenden von Prüfung die Rede ist, gelten die Regelungen sinngemäß für Aufsichtsmaßnahmen.

§ 1
Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Richtlinie bilden das Mindestsicherungsgesetz (MSG), das Chancengesetz (ChancenG) und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G) einschließlich der dazu gehörenden Durchführungsverordnungen.

§ 2
Zweck der Prüfung

Die Prüfungsmaßnahmen verfolgen neben den rechtlichen Vorgaben insbesondere auch den Zweck einer kontinuierlichen Rückkoppelung mit den strategischen und operativen Zielsetzungen des Sozialfonds. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen findet ihren Ausdruck in der Anerkennung der Leistungen der Einrichtungen und einem respektvollen Umgang mit den Standpunkten der geprüften Einrichtung.

§ 3

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung hat nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen (vgl. § 18 Abs. 3 MSG, § 10 Abs. 3 ChancenG, § 34 Abs. 4 lit. d KJH-G) die fachgerechte Leistungserbringung, die Gebarung der Einrichtung oder Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Sozialfondsmittel nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu umfassen.

Detaillierte Kriterien zu fachlichen Aspekten wie Qualität der Leistungserbringung, zu Effizienz und Effektivität oder zur Wirkungsorientierung der geprüften Maßnahmen können sich weiters aus Festlegungen in den Produktvereinbarungen ergeben. Prüffelder können beispielsweise sein: Qualitätssicherungssysteme, Übereinstimmung der Zielvereinbarung und Zielgruppen mit der Produktdefinition, Entwicklung der produktspezifischen Klientenzahlen und Klientenkosten, Plausibilität des Umlageschlüssels und der Kostenzuordnung zu den Produkten, Angemessenheit der Infrastruktur, usw.

§ 4

Prüforgane

Die Prüfung erfolgt durch Organe des Landes oder von diesen beauftragte Sachverständige. Soweit die Beauftragung von Dritten erfolgt, ist deren Unbefangenheit und Verschwiegenheit zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Prüfer ist darauf zu achten, dass diese die erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Die Prüfung durch Dritte erfolgt auf der Grundlage eines klar definierten Prüfauftrags. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich. Die Prüfung ist von den Prüfern gewissenhaft und unparteiisch unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorzunehmen. Die Prüfbefugnis des Landesrechnungshofes gemäß Art. 69 Abs. 3 der Landesverfassung bleibt unberührt.

§ 5
Umfang der Prüfung

Die Prüfung kann sowohl Einzelmaßnahmen als auch den Gesamtbetrieb umfassen. Die Prüfungsbefugnis umfasst auch Leistungen von Gesellschaftern (z.B. Vereinen), die der geprüften Einrichtung in Rechnung gestellt werden. Spenden werden als Mittel der Eigenfinanzierung erfasst, sofern das in der Produktvereinbarung vorgesehen ist.

Situativ wird nach folgenden Prüfungsformen unterschieden:

Aufsicht: Vor-Ort-Kontrolle von Art, Umfang und Qualität der Leistung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen bzw. Produktvereinbarung;

Gebarungsprüfung: Prüfung der wesentlichen Prüffelder wie Leistungen, Organisation, Finanzierung, Internes Kontrollsystem oder Rechnungswesen;

Schwerpunktprüfung: Konzentration auf bestimmte Einrichtung, spezifische Themenstellungen, auf Teilbereiche der Gebarung oder auf ein bestimmtes Projekt;

Querschnittsprüfung: Vergleich ausgewählter Aufgaben bzw. Bereiche über mehrere Einrichtungen;

Projektprüfungen haben zeitlich, finanziell oder sonst abgegrenzte Vorhaben zum Gegenstand;

Follow-up-Überprüfung: dienen der Evaluation der auf Grundlage der Prüfungen durchgeführten Maßnahmen.

§ 6
Prüfablauf

(1) Ankündigung**:** Soweit es sich nicht um eine anlassbezogene Prüfung im Sinne des § 11 Abs. 1 AFRL-SF handelt, ist die Prüfung der Einrichtung mindestens drei Wochen vor dem Prüfbeginn anzukündigen.

(2) Start- up-Gespräch, Prüfplan: Nach Ankündigung der Prüfung erfolgt die Vereinbarung eines Start-up-Gesprächs mit der Leitung der geprüften Einrichtung. Die Leitung wird informiert über den Prüfplan mit Gegenstand, Umfang, Ort, Terminplan und Zeitraum der Prüfung, die Prüforgane, die bereitzustellenden Unterlagen und die Auskunftspersonen.

(3) Durchführung: Die Prüfung hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) sowie der Einholung von Auskünften zu erfolgen. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, Einsicht in die gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters hat sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
Wesentliche Unterlagen sind beispielsweise: Leistungsvereinbarungen, Verträge, Jahresabschlüsse, Konzepte und Planungsunterlagen. Einsicht ist insbesondere zu gewähren in die Leistungsdokumentation, das Rechnungswesen, das Leistungs- und Finanzcontrolling und das Gehaltssystem. Von der Einsicht ausgenommen sind personenbezogene Daten, die nicht prüfrelevant sind.

(4) Berichterstellung: Der Prüfer hat in einer Schlussbesprechung der Leitung der Einrichtung die Prüfergebnisse zur Kenntnis zu bringen. Die Berichtserstellung erfolgt zeitnah nach Abschluss der Prüfung. Der Bericht wird der geprüften Einrichtung zur Stellungnahme übermittelt. Abweichende Sichtweisen der geprüften Einrichtung zu den Bewertungen sind samt Begründung im Endbericht anzuführen.

§ 7
Bewertung und Empfehlungen

Empfehlungen beziehen sich auf Bewertungen, die auf schlüssig dargelegte Sachverhalte Bezug nehmen. Unternehmensbereiche, deren Finanzierung nicht aus den Mitteln des Sozialfonds erfolgt, werden im Prüfbericht nicht erfasst, sofern diese in eigenen Rechnungskreisen abgebildet sind.

§ 8
Inkrafttreten

Die Prüfrichtlinie-SF tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Bregenz, am 11.07.2013